

Satzung
über die Ehrungen der
Stadt Bergkamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW 2001, S. 685)**, hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner **Sitzung am** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrungen

Die Verleihung von Ehrungen richtet sich ausschließlich nach dieser Satzung.

Besondere Leistungen und Verdienste um die Stadt Bergkamen werden durch Verleihung

1. des Ehrenbürgerrechtes,
2. der Ehrenbezeichnung,
3. des Ehrenringes,
4. der Ehrenmedaille,
5. der Silbermedaille,
6. der Ehrennadel

der Stadt Bergkamen sowie

7. der Ehrenamtskarte NRW

gewürdigt.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Für hervorragende Verdienste um die Stadt Bergkamen kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes richtet sich nach § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW.S.254).
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird verliehen aufgrund eines Beschlusses des Rates der Stadt Bergkamen, der einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder bedarf. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist eine Urkunde auszustellen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in feierlicher Ratssitzung.

§ 3

Ehrenbezeichnung

- (1) Ausgeschiedene Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen, die mindestens 20 Jahre Ratsmitglieder waren, werden durch Verleihung einer Ehrenbezeichnung geehrt. Als Mitgliedschaft im Rat der Stadt Bergkamen gilt auch die Mitgliedschaft in den Räten der früher selbstständigen Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Overberge, Rünthe und Weddinghofen.

- (2) Die Ehrenbezeichnung für ausgeschiedene Ratsmitglieder lautet "Ehrenratsmitglied". War das ausgeschiedene Ratsmitglied Bürgermeister der Stadt Bergkamen, lautet die Ehrenbezeichnung "Ehrenbürgermeister".
- (3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung an ausgeschiedene Ratsmitglieder bedarf eines Ratsbeschlusses. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW.S.254).

§ 4

Ehrenring

- (1) Für große Leistungen um die Stadt Bergkamen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet kann der Ehrenring der Stadt Bergkamen verliehen werden.
- (2) Der Ehrenring ist aus 18-karätigem Gold.

In den Ehrenring werden der Name des Beliehenen und das Datum der Verleihung eingraviert.

Der Ehrenring muss das Wappen der Stadt Bergkamen tragen. Das Wappen soll durch eine Edelsteingestaltung ausgeführt sein.

Weibliche Ratsmitglieder erhalten das Modell 1 und männliche Ratsmitglieder erhalten das Modell 2 des Ehrenringes, wie es in Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt ist.

- (3) Über die Verleihung des Ehrenringes beschließt der Rat der Stadt Bergkamen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder. Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt in feierlicher Ratssitzung.
- (4) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu.
- (5) Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

§ 5

Ehrenmedaille

- (1) Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen sowie ausgeschiedene Ratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bergkamen mindestens 15 Jahre angehören bzw. angehört haben, werden durch Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen geehrt.
- (2) Darüber hinaus kann die Ehrenmedaille an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Stadt Bergkamen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet erworben haben.
- (3) Die Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen besteht aus Gold. Sie enthält auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bergkamen sowie die Umschrift "Ehrenmedaille der Stadt Bergkamen". Auf der Rückseite ist die Lage der Stadt Bergkamen stilisiert dargestellt.
- (4) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder. Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Die Ehrenmedaille wird dem zu Ehrenden in feierlicher Ratssitzung oder in anderer würdiger Form verliehen.

§ 6

Silbermedaille

- (1) Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen bzw. ausgeschiedene Ratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bergkamen mindestens 10 Jahre angehören bzw. angehört haben, werden durch Verleihung der Silbermedaille der Stadt Bergkamen geehrt.
- (2) Darüber hinaus können Personen, die sich um die Stadt Bergkamen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet verdient gemacht haben, durch Verleihung der Silbermedaille geehrt werden.
- (3) Die Silbermedaille der Stadt Bergkamen enthält auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Bergkamen sowie die Umschrift "Stadt Bergkamen"; auf der Rückseite ist die Lage der Stadt Bergkamen stilisiert dargestellt.
- (4) Die Verleihung der Silbermedaille erfolgt durch den Bürgermeister.
- (5) Die Silbermedaille wird dem zu Ehrenden in feierlicher Ratssitzung oder in anderer würdiger Form verliehen.

§ 7

Ehrennadel

- (1) Mit der Ehrennadel der Stadt Bergkamen können Personen ausgezeichnet werden, die auf eine mindestens 15-jährige aktive ehrenamtliche Mitarbeit in Bergkamener Vereinen, Verbänden und Organisationen zurückblicken können.
- (2) Darüber hinaus können Personen, die sich durch uneigennützigem Einsatz oder persönliche Hilfeleistung innerhalb und außerhalb der Stadt Bergkamen im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Ehrennadel geehrt werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt in würdiger Form durch den Bürgermeister.

§ 8

Ehrenamtskarte NRW

- (1) **Die Ehrenamtskarte NRW ist ein Zeichen des Dankes und der Anerkennung für langjähriges und überdurchschnittliches bürgerschaftliches Engagement. Die Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW können aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den beteiligten Städten und Gemeinden Vergünstigungen in öffentlichen und privaten Einrichtungen in ganz Nordrhein-Westfalen erhalten.**
- (2) **Mit der Ehrenamtskarte NRW können Personen ausgezeichnet werden, die sich langjährig und überdurchschnittlich für das Bergkamener Gemeinwohl einsetzen. Darüber hinaus können auch Bergkamener Bürgerinnen und Bürger geehrt werden, die sich außerhalb der Stadt Bergkamen ehrenamtlich engagieren.**
- (3) **Das Engagement kann in einer oder mehreren Organisation(en) ausgeübt werden. Anerkannt werden zudem uneigennützige Tätigkeiten ohne feste Anbindung an eine Organisation sowie im Rahmen freier Initiativen ohne eigenen Rechtsstatus.**
- (4) **Das zu würdigende ehrenamtliche Engagement muss seit mindestens zwei Jahren sowie mindestens 5 Stunden/Woche (250 Stunden/Jahr) geleistet worden sein.**

- (5) Eine pauschale Aufwandsentschädigung, die über eine reine Kostenerstattung hinaus geht, gilt als Ausschlusskriterium für die Vergabe der Ehrenamtskarte NRW.
- (6) Die Bewerbung für die Ehrenamtskarte NRW erfolgt durch die Ehrenamtlichen selbst. Die Bestätigung des geleisteten Ehrenamtes und der o.g. verbindlichen Kriterien wird durch zwei Unterschriften verantwortlicher Personen der jeweiligen Organisationen dokumentiert. Bei einem Engagement ohne Organisationseinbindung ist eine Bestätigung z.B. durch Pfarrer, Ärzte usw. oder durch die Stadt Bergkamen möglich.
- (7) Die Anträge können jeweils zu einem jährlich festgelegten Stichtag bei der Stadt Bergkamen eingereicht werden.
- (8) Die Laufzeit der Ehrenamtskarte NRW beträgt zwei Jahre. Eine erneute Beantragung ist möglich.
- (9) Die Verleihung der Ehrenamtskarte NRW erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister.

§ 9

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrenbezeichnung, des Ehrenringes, der Ehrenmedaille und der Silbermedaille an Ratsmitglieder bzw. ausgeschiedene Ratsmitglieder wird in der letzten Ratssitzung eines jeden Jahres oder einer Sonderratssitzung in würdigem Rahmen vorgenommen.

§ 10

Anregungen zur Verleihung von Ehrungen können eingebracht werden vom Bürgermeister, den Ortsvorstehern sowie jedem Ratsmitglied.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Damit tritt die Satzung vom **16.12.2003** außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Ehrungen der Stadt Bergkamen vom

Modell 1:



Modell 2:

